

Satzung des Vereins Familienfreundliches Calw

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Familienfreundliches Calw.

Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht CALW eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 75365 Calw.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Erziehung und Bildung, des Sports, unterstützendes bekannt machen von städtischen öffentlichen Sitzungen und transparentes Darlegen von Beschlüssen, sowie die Interessenvertretung der betroffenen Bevölkerung – hier im Schwerpunkt Familien.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere zum Beispiel durch Durchführung von aufklärenden Veranstaltungen und medialen Plattformen, Mediation, Unterstützung mit Finanzmitteln für Durchführung von Bau oder Unterhaltung von zum Beispiel Spiel- u. Sportplätzen.

§ 4 Gemeinnützige Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und kann alle Familienmitglieder (Eltern und deren Kinder) umfassen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Vollenden Kinder einer Familie das 18. Lebensjahr endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres sofern das Mitglied nicht einen erneuten Antrag auf Mitgliedschaft stellt.
- (3) Bei Änderung der Familienverhältnisse sind die veränderten Familienmitglieder dem Vorstand mitzuteilen und die verbleibenden werden vom Vorstand über das Ende der Mitgliedschaft ohne erneuten Antrag informiert. Die Informationspflicht liegt beim Hauptantragssteller.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (8) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.
- (9) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Regel gilt die Mitgliedschaft für die gesamte Familie (Eltern und deren Kinder).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, z.B. durch eine Petition.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die
 - Abwahl des Vorstands,
 - Änderung der Satzung und
 - Auflösung des Vereins,die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Insgesamt zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung geht das Vermögen des Vereins an einen – in der Mitgliederversammlung festzulegenden – gemeinnützigen Zweck.

§15 Sonstiges

In dieser Satzung wird die männliche Form ausschließlich im Sinne einer besseren Lesbarkeit genutzt und es gilt entsprechend auch die weibliche Sprachform.

F i s c h e r, Oliver
1. Vorsitzender

S a n d e r, Jessica
2. Vorsitzende

S c h e r e r, Markus
Schriftführer

F i s c h e r, Nicole
Kassiererin

S c h e r e r, Franziska

B a n t e l, Carina

W i t t i c h, Raya

L ö w e n s t e i n, Viktor

H e i n, Elina

C A L W, 17.02.2019